



öffentlich

<b>Beschlussvorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Änderung der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im VRR</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>N/VIII/2011/0252</b>	<b>10.11.2011</b>	<b>6</b>

<u><b>Beratungsfolge</b></u>	<u><b>Zuständigkeit</b></u>	<u><b>Sitzungstermin</b></u>	<u><b>Ergebnis</b></u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	28.11.2011	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	09.12.2011	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	14.12.2011	<input type="checkbox"/>

**Beschlussvorschlag:**

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt die Änderung der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

**Begründung/Sachstandsbericht:**

Hiermit legt die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR die geänderte Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr zur Beschlussfassung vor.

Folgende Fallgruppen für Änderungen lassen sich unterscheiden:

- 1. Änderungen aufgrund des Beschlusses der EU-Kommission vom 23. Februar 2011 in der Rechtssache „Langenfeld“**

Neben klarstellenden Anpassungen, z. B. bei der Fortschreibung der Indices, wurden die Fallgruppen im Baustein 4c „Ungedeckte Mehrkosten bedingt durch sonstige Vorgaben im Betriebsbereich bzw. systembedingte Vorgaben (gemäß Aufgabenträger- und/oder Verbundvorgaben) gemäß individuellem Nachweis, die zu wirtschaftlichen Nachteilen führen“ beschränkt. Weiter wurde die Regelung zum Rückforderungsmechanismus überarbeitet.

## **2. Änderungen durch die Anpassung an die VO [EG] Nr. 1370/2007**

Hierunter fällt hauptsächlich die Einbindung der Anhangsabrechnung gem. VO [EG] Nr. 1370/2007. Das entsprechende Vorgehen ist in der neuen Anlage 13 dargestellt.

## **3. Anpassungen aufgrund der aktuellen Rechtsentwicklung**

Bei einer ggf. auftretenden Überkompensation kann auf einen Vierjahreszeitraum abgestellt werden. Bisher war ein Dreijahreszeitraum vorgesehen.

Eine Übersicht der Änderung ist angefügt.

Die Änderungen sind im Korrekturmodus kenntlich gemacht (Unter-/Durchstreichungen und Strich am linken Rand). Die Anlage 12 ist neu und enthält somit keine Darstellungen von Änderungen.

Anlagen